



Übernahmekommission
gem. Übernahmegesetz 1998

p.A. Wiener Börse AG
A 1014 Wien, Postfach 192
Tel. (43) 1 532 2830 – 613
Fax (43) 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerborse.at

PRESSEMITTEILUNG

betreffend die VA Technologie AG

(Wien, 15. Jänner 2005)

Die Übernahmekommission hat bereits am 20. Dezember 2004 in einer Bekanntgabe darauf aufmerksam gemacht, dass über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmung betreffend die Mindestannahmequote (§ 22 Abs 11 Übernahmegesetz) unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen. Diese Meinungsverschiedenheiten beziehen sich auf die Bedeutung der in der Satzung der VA Technologie AG enthaltenen Höchststimmrechtsregeln für die Höhe der Mindestannahmequote; sie werden insbesondere dann relevant, wenn die für kommenden Montag, 17. Jänner 2005, einberufene Hauptversammlung der VA Technologie AG die Höchststimmrechtsregelungen nicht aufhebt.

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat zur Klärung der Rechtsfrage die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Erfüllung der in § 22 Abs 11 ÜbG vorgesehenen gesetzlichen Bedingung genügen 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien (Stammaktien) plus eine Aktie, unabhängig davon, ob die derzeit bei der VA Technologie AG vorgesehene Höchststimmrechtsregelung durch Satzungsänderung aufgehoben wird.“

Die Stellungnahme ist im Volltext samt Begründung unter www.takeover.at abrufbar.

Klargestellt wird, dass diese Frage nichts mit den Beschlussmehrheiten zu tun hat, die für die Abschaffung des Höchststimmrechts in der Hauptversammlung erforderlich sind.

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt
für den 3. Senat der Übernahmekommission